



Bericht zur Zwischenevaluation der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft im Rahmen der Systemakkreditierung

**Beschluss der Akkreditierungskommission
für die Systemakkreditierung
vom 26.10.2018**

Koordination:

Dr. Verena Kloeters, Dr. Simone Kroschel, Geschäftsstelle AQAS, Köln

AQAS e. V.
Hohenstaufenring 30–32
50674 Köln

<http://www.aqas.de>

I. Vorbemerkung

Gegenstand des Systemakkreditierungsverfahrens ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule im Bereich von Studium und Lehre. Im Verfahren werden die für Lehre und Studium relevanten Strukturen und Prozesse daraufhin überprüft, ob sie – unter Anwendung der European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG), der Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Kriterien des Akkreditierungsrates – dazu geeignet sind, das Erreichen der Qualifikationsziele sicherzustellen sowie die Qualitätsstandards der Studiengänge zu gewährleisten.

Studiengänge, die nach einer erfolgreichen Systemakkreditierung eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, sind somit akkreditiert. Nach den Vorgaben des Akkreditierungsrates i. d. F. vom 20.02.2013 war nach der Hälfte der ersten Akkreditierungsperiode eine Zwischenevaluation durchzuführen. Der dazu von der Hochschule vorzulegende Selbstbericht beinhaltete im Wesentlichen eine Übersicht der seit der erstmaligen Systemakkreditierung innerhalb der Hochschule durchgeführten Verfahren der Qualitätssicherung. Mit der rechtlichen Neuordnung des deutschen Akkreditierungssystems durch das Inkrafttreten des Studienakkreditierungsstaatsvertrags zum 01.01.2018 ist die Verpflichtung zur Zwischenevaluation entfallen. Die Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft hat sich jedoch entschlossen, freiwillig eine Zwischenevaluation durchzuführen, die der Vorbereitung der Systemreakkreditierung nach neuem Recht dienen soll. Dazu hat sie im Juni 2018 einen entsprechenden Selbstbericht vorgelegt, in dem die hochschulinterne Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems seit der erstmaligen Systemakkreditierung im März 2015 dokumentiert und Perspektiven aufgezeigt werden.

II. Bericht der Hochschule Aalen

Die Hochschule Aalen wurde am 10.03.2015 mit Auflagen systemakkreditiert. Seitdem hat die Hochschule nach eigenen Angaben ihr Angebot im Bereich Studium und Lehre weiterentwickelt. Seit 2015 wurden insgesamt elf Master- und fünf Bachelorstudiengänge neu eingeführt (und intern akkreditiert); drei Master- und ein Bachelorprogramm wurden eingestellt. Alle Studiengänge der Hochschule Aalen (bis auf einen Studiengang mit noch laufender Programmakkreditierungsfrist) haben ein internes Akkreditierungsverfahren bzw. eine Konzeptakkreditierung durchlaufen.

Nachdem im Zuge der Aufgabenerfüllung zur Systemakkreditierung zum Teil nur Konzepte vorgelegt werden konnte, reflektiert die Hochschule Aalen in ihrem Selbstbericht die weitere Umsetzung. Sie führt aus, dass sich die Aufnahme der Qualifikationsziele in die Studien- und Prüfungsordnung als sehr positiv erwiesen hat, da sich dadurch die Verbindlichkeit und das Bewusstsein für die Qualifikationsziele erhöht haben. Die Zeit- und Maßnahmenplanung zur regelmäßigen Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben von KMK und Akkreditierungsrat wurde nach Angaben der Hochschule nahezu vollständig umgesetzt: Mit einer Ausnahme haben alle Studiengänge eine interne Akkreditierung inkl. Prüfung der KMK-Vorgaben (insbesondere einer sachgerechten Modularisierung) durchlaufen. Unzulässige Abweichungen wurden aufgearbeitet und begründete Ausnahmen schriftlich dokumentiert.

Typische Auflagen, die in den internen Verfahren erteilt wurden, betrafen nach Angaben der Hochschule die Präzisierung von Modulbeschreibungen oder des Curriculums (insbesondere bei neuen Studiengängen), die Etablierung von Modulprüfungen an Stelle von Teilleistungen und deren Festschreibung in der Studien- und Prüfungsordnung sowie die Schärfung der kompetenzorientierten Formulierungen der Modulziele.

Seit Ende 2014 erfolgt die Überprüfung der Einhaltung der KMK-Vorgaben durch einen eigens dafür eingerichteten Senatsausschuss, bestehend aus drei fachlichen Vertreter/inne/n, einer/einem

Vertreter/in des Zentralen Prüfungsamtes und einem Rektoratsvertreter. Parallel dazu wurde die Einführung einer Dokumentation zu den Studien- und Prüfungsordnungen beschlossen. Die Hochschule Aalen beschreibt ihre entsprechenden Erfahrungen als sehr positiv, da die Entscheidungsfindung auf eine breitere Basis gestellt ist und nicht mehr in der Verantwortung einer Einzelperson liegt und sich das hochschulweite Bewusstsein für die Regelungen der KMK erhöht habe. Darüber hinaus wird die Trennung der Prüfung der formalen und der inhaltlich-fachlichen Kriterien von Hochschuleseite sehr positiv und sinnvoll bewertet, da gewährleistet werden kann, dass für die Prüfung der formalen Kriterien einheitliche Maßstäbe angewendet werden und die fachlichen Gutachter/innen sich stärker auf die fachlich-inhaltlichen Kriterien konzentrieren können.

Aufgrund der ersten Erfahrungen mit internen Akkreditierungsverfahren hat die Hochschule ihre internen Prozesse weiterentwickelt. Eine entsprechend aktualisierte QM-Satzung wurde am 26. Oktober 2016 im Senat verabschiedet. Derzeit werden weitere Anpassungen aufgrund der neuen gesetzlichen Rahmenvorgaben (Musterrechtsverordnung) vorbereitet. Die neue Fassung der QM-Satzung soll im WS 2018/2019 im Senat verabschiedet werden. Als wesentlich werden die folgenden Anpassungen beschrieben:

- **Stärkung der Rolle der Berufspraxis**

Bei Konzeptakkreditierungen zur Einführung neuer Studiengänge muss nun – neben der schriftlichen Stellungnahme eines Vertreters/einer Vertreterin aus der Wissenschaft – auch die Stellungnahme eines Vertreters/einer Vertreterin aus der Berufspraxis hinzugezogen werden. Bei den internen Akkreditierungen laufender Studiengänge war bislang nur eine mündliche Rückmeldung der Berufspraxis mittels des Leitfragenkatalogs im Akkreditierungsgespräch vorgesehen. Auch hier erfolgt nun eine schriftliche Vorab-Stellungnahme. Zur Stärkung der Expertise aus der Wissenschaft soll zukünftig zusätzlich zu dem/der externer/n Vertreter/in aus der Wissenschaft noch ein/e weitere/r Professor/in der Hochschule Aalen (der/die nicht dem zu begutachtenden Studiengang angehört) in das Gutachterteam einbezogen werden.

- **Zusammensetzung der Beiräte**

Auf Basis der Empfehlungen aus der Systemakkreditierung wurde zum einen die Zusammensetzung der Fachbeiräte von einer/einem Vertreter/in der Wissenschaft auf zwei erhöht. Dies wurde im Zuge der Planungsbesprechungen 2015/2016 umgesetzt und in der QM-Satzung verbindlich festgelegt. Gleichzeitig wurde die Aufnahme von mindestens einem weiblichen Mitglied in den Fachbeiräten flächendeckend umgesetzt, langfristig sollen es mindestens drei sein.

- **Stärkung der Rolle der Studierenden**

Einer weiteren Empfehlung aus der Erstakkreditierung folgend wurde festgelegt, dass ein Rektoratsvertreter und ein/e Vertreter/in der QM-Stabsstelle zur Vorbereitung der internen Akkreditierung ein Gespräch mit Studierendenvertreter/innen der zu akkreditierenden Studiengängen zu Fragen der Studierbarkeit führen. Dazu wurde ein Leitfragenkatalog entwickelt.

Um die Einbindung der Studierenden in das QM über die gesetzlichen Gremien hinaus zu stärken, werden seit dem Sommersemester 2016 Studierendenvertreter/innen in die jährlichen Planungsbesprechungen der Studiengänge mit dem Rektorat einbezogen. Außerdem trifft sich das Rektorats zwei- bis dreimal pro Semester regelhaft mit Vertreter/innen der Verfassten Studierendenschaft, um den Studierenden die Gelegenheit zu geben, Verbesserungswünsche zu Studium und Lehre einzubringen und mit den Verantwortlichen zu diskutieren

- **Weiterentwicklung der internen Akkreditierung**

Bei fachlich ähnlichen Studiengängen ist nun die gemeinsame Durchführung der Akkreditierungsgespräche möglich. Seit WS 2014/2015 wird jährlich ein akkreditierungsrelevantes Schwerpunktthema in die Planungsbesprechungen aufgenommen. In dem Semester, in dem das

interne Akkreditierungsverfahren stattfindet, wird auf die Durchführung der Planungsbesprechung mit dem Rektorat verzichtet, damit die Studiengänge sich auf das Verfahren konzentrieren können. Die interne Akkreditierung unter Einbeziehung externer Expert/inn/en soll zukünftig nicht mehr alle fünf, sondern (in Anlehnung an die Musterrechtsverordnung der KMK) alle acht Jahre stattfinden. Bei Konzeptakkreditierungen soll der Zeitraum von fünf Jahren beibehalten werden.

- **Umgang mit gravierenden Änderungen eines Studiengangs**

Das Verfahren zum Umgang mit wesentlichen Studiengangsänderungen wurde weiter konkretisiert, was nach Angaben der Hochschule zu einer deutlichen Reduktion des Aufwands geführt hat: U.a. wurde klarer definiert, wann eine gravierende Änderung vorliegt und welche Begutachtungsschritte in welchen Fällen erfolgen.

- **Nachbesserung bei nicht erfüllten Auflagen**

Bei der Beschreibung der Eskalationsstufen wurde die Möglichkeit der Nachbesserung bei einer nicht erfüllten Auflage eingeführt.

Außerdem wurden das Beschwerdesystem präzisiert und verschiedene Materialien (Leitfäden, Vorlagen etc.) weiterentwickelt bzw. neu erstellt.

Auf strategischer Ebene erfolgte die Erstellung des Struktur- und Entwicklungsplans 2019 – 2023. Vor dem Hintergrund der in der Musterrechtsverordnung für die Systemakkreditierung definierten Anforderungen wurde in diesem Rahmen auch ein „Leitbild der Lehre“ definiert, welches die strategischen Ziele der Hochschule im Bereich Lehre beinhaltet und explizit macht, was die Hochschule Aalen unter dem Begriff „Studienerfolg“ versteht.

Die Studiengänge sollen sich bei der Gestaltung ihrer Curricula am Leitbild der Lehre orientieren mit dem Ziel, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern und auf diese Weise auch den Studienerfolg zu gewährleisten. Nach Angaben der Hochschule wird dies im Rahmen der Planungsbesprechungen reflektiert und soll im Rahmen der zukünftigen internen Akkreditierungen (mithilfe eines neu konzipierten Prüfberichtes) überprüft werden. Darüber hinaus beschreibt die Hochschule verschiedene weitere Aktivitäten im Bereich Lehre. Bspw. wurden Strukturen (z. B. Grundlagenzentrum) zur Unterstützung der Lehre etabliert sowie Projekte zur Erhöhung des Studienerfolgs eingeleitet, die bereits in der Studieneingangsphase ansetzen. Außerdem fördert die Hochschule durch verschiedene Maßnahmen das studierendenzentrierte Lernen und Lehren.

Das zentrale Qualitätsmanagement-Team wurde von zwei Stellen (100 % unbefristet und 40 % befristet) auf drei unbefristete Stellen (100 %; 75 % und 50 %) ausgeweitet, um die Kontinuität im QM-System sicherzustellen. Der Ausbau um eine weitere Stelle (75% befristet) ist laut Hochschule in Planung. Im WS 2014/15 wurde ein professoraler Beauftragter für Kompetenzorientierung benannt, der durch eine halbe Mitarbeiterstelle unterstützt wird. Neben der Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung und zum Ausbau der Kompetenzorientierung an der Hochschule soll an dieser Stelle u.a. auch die Prüfung der Studiengangunterlagen (Qualifikationsziele, Modulhandbücher) hinsichtlich Kompetenzorientierung erfolgen. Mit dieser Maßnahme kommt die Hochschule auch einer Empfehlung aus der Systemakkreditierung nach.

Darüber hinaus hatte die Gutachtergruppe seinerzeit die Einrichtung eines hochschulübergreifenden und auch hochschulinternen Benchmarkings empfohlen. Zum hochschulübergreifenden Vergleich wurden innerhalb der Hochschulföderation SüdWest (HfSW), an der die Hochschule Aalen beteiligt ist, im Rahmen eines zweieinhalbjährigen Projektes Kennzahlen einheitlich definiert und beschrieben. Innerhalb der Hochschule erfolgen u.a. ein Vergleich von Kennzahlen in den Planungsbesprechungen sowie eine vergleichende Auswertung von Befragungsergebnissen.

III. Bewertung der Akkreditierungskommission für die Systemakkreditierung

Der von der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft vorgelegte Bericht kann als überzeugender Beleg dafür gewertet werden, dass das Qualitätssicherungssystem der Hochschule hochschulintern gelebt wird und dazu führt, dass Weiterentwicklungsbedarfe erkannt und Veränderungsprozesse initiiert werden. Der Bericht ist konsistent, setzt nachvollziehbare Schwerpunkte und zeigt das Bemühen der Hochschule um eine systematische Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems, auch im Hinblick auf die Anforderungen des neuen Rechts. Die Akkreditierungskommission begrüßt insbesondere die Reflexion der Hochschule über ihre Erfahrungen mit der internen Akkreditierung von Studiengängen. Die Intensivität der Durchführung interner Akkreditierungsverfahren ist bemerkenswert. Nicht zuletzt an dem weiteren Stellenaufbau im Bereich QM wird deutlich, dass die Hochschule das Thema „Qualitätsmanagement“ ernst nimmt und erkennbar an der Umsetzung der Musterrechtsverordnung (MRVO) arbeitet.

Zu begrüßen sind auch die Aktivitäten auf dem Gebiet des studierendenzentrierten Lernens, das auch in das „Leitbild der Lehre“ Eingang gefunden hat. Nachdem im Rahmen der Systemakkreditierung aufgefallen war, dass der Wechsel von der Input- zur Output-Orientierung in der Lehre in den Fachbereichen in sehr unterschiedlichem Maß gelungen ist, bietet die Hochschule nun Vorträge, Workshops und andere Aktivitäten an, um das Bewusstsein für Kompetenzorientierung in der Lehre zu schärfen. Insbesondere die Benennung eines Beauftragten für Kompetenzorientierung aus dem Kreis der Professor/inn/en und die Einrichtung einer Mitarbeiterstelle dürften dazu beitragen, dass das Thema längerfristig in der Hochschule verankert wird. Wichtig erscheint es, dass im Rahmen der internen Qualitätssicherungsmaßnahmen Sorge dafür getragen wird, dass gerade die Fachbereiche, an denen zum Zeitpunkt der Systemakkreditierung noch Defizite auf diesem Gebiet auszumachen waren, die Angebote nutzen und in die Weiterentwicklung der Studienprogramme einfließen lassen. Unter diesem Aspekt ist es sehr zu befürworten, dass der Mitarbeiter des Beauftragten für Kompetenzorientierung in die Prüfung der Unterlagen im Rahmen der internen Akkreditierung eingebunden ist.

In dem neuen Leitbild der Lehre wird unter anderem Studienerfolg anhand von vier Kriterien definiert. Offen bleibt, in welcher Weise die Kriterien mit dem Kennzahlenset der Hochschule verknüpft werden und inwieweit auch Grenzen der Erfassung durch Kennzahlen losgelöst vom Einzelfall thematisiert werden. Gibt es zum Beispiel eine hochschulweite Diskussion bzw. Verständigung darüber, welche Abbrecherquote im Rahmen liegt und inwiefern Abbrüche zu Beginn des Studiums anders bewertet werden als Abbrüche in hohen Semestern? Die Ergebnisse des Projekts „Aufbau eines gemeinsamen Kennzahlensystems und institutionalisiertes Best-Practice-Sharing in der HfSW“ dürften hierzu sicher hilfreiche Grundlagen bieten.

Die Akkreditierungskommission nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Hochschule Aalen an dieser wie auch an anderer Stelle die Empfehlungen aus der Erstakkreditierung bereits aufgegriffen hat. Es ist der Eindruck entstanden, dass die entsprechenden Anregungen sehr ernst genommen und sorgfältig umgesetzt worden sind. Die Umsetzung der Empfehlungen wird auch Gegenstand der System-Reakkreditierung sein.

Im aktuellen Qualitätssicherungssystem der Hochschule Aalen sind die Fachbeiräte für die Studiengänge klar von den externen Expert/inn/en, die als fachliche Gutachter/innen in die interne Akkreditierung eingebunden sind, abgegrenzt. Auch wenn die Entscheidung für dieses Modell im Antrag nicht explizit begründet wird, ist sie mit dem Ziel einer deutlichen Aufgabenteilung – im Sinne der Trennung von Beratung und Prüfung – und Zuweisung von Zuständigkeiten zu befürworten. Sie hat auch den Vorteil, dass an die Beiratsmitglieder nicht die gleichen Anforderungen im Hinblick auf Unabhängigkeit gestellt werden müssen wie an Gutachter/innen und daher leichter zum Beispiel Vertreter/innen kooperierender Unternehmen in den Beirat eingebunden werden können. Dennoch fällt auf, dass es zwischen der Beiratsarbeit und der Prüfung durch die fachlichen Gutachter/innen im Zuge der internen Akkreditierung kaum Schnittstellen zu geben scheint. Hier sollte deutlicher

herausgearbeitet werden, ob es sich hier um ein bewusstes Prinzip handelt, das eine gegenseitige Einflussnahme verhindern soll, oder ob es doch mehr Informationsfluss gibt (z. B. Informationen für die Gutachter/innen über Empfehlungen des Beirats), der nur in den vorgelegten Unterlagen nicht zum Ausdruck kommt.

Die Empfehlung, Studierende über die gesetzlichen Gremien hinaus stärker in die Prozesse und Verfahren des internen QMs einzubeziehen, wurde umgesetzt. Dabei fällt jedoch auf, dass studentische Partizipation in erster Linie auf der Ebene von Rückmeldungen erfolgt und Studierende weniger als aktive Teilnehmer/innen bei der Bewertung von Studiengängen oder in Entscheidungsgremien gesehen werden.

Die Verortung der Überprüfung der formalen Kriterien für Studiengänge (bisher: KMK-Vorgaben) durch einen eigens dafür eingerichteten Senatsausschuss wird positiv gesehen. Die Idee der klaren Trennung der Überprüfung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien mit klar verorteten Zuständigkeiten entspricht der Grundidee der Musterrechtsverordnung.

Auch das Monitoring-System und das Evaluationssystem einschließlich der internen Akkreditierung sind zwischenzeitlich klar voneinander abgegrenzt, so dass deutlich wird, dass es auf der einen Seite um die Weiterentwicklung von Studienprogrammen vor dem Hintergrund der strategischen Planung der Hochschule und auf der anderen Seite um die Überprüfung der Studiengänge unter Einbeziehung externer Expertise entsprechend den Kriterien des Akkreditierungsrates (künftig den Kriterien gemäß der MRVO) geht. Dadurch dürfte auch das Risiko von Interessenskonflikten gemindert werden. Gleichwohl wirft die Konstruktion diesbezüglich noch Fragen auf, die den Status und die Einflussmöglichkeiten der Hochschulleitung im Zuge der externen Begutachtung durch die fachlichen Gutachter/innen betreffen:

Für die fachlich-inhaltliche Begutachtung im Rahmen der internen Akkreditierung wird eine Gutachtergruppe gebildet, der ein/e Professor/in einer anderen Hochschule, ein/e Vertreter/in der Berufspraxis und ein/e Professor/in eines anderen Studiengangs der Hochschule Aalen angehören. Nach § 18 (1) MRVO sind auch externe Studierende zu beteiligen, was offenbar noch nicht umgesetzt ist. Außerdem muss es sich laut MRVO bei den Professor/inn/en um „hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten“ handeln, so dass Professor/inn/en aus anderen Studiengängen der Hochschule Aalen, wie es derzeit geplant ist, nach neuem Recht nicht einsetzbar erscheinen. In diesem Zusammenhang ist es aus Sicht der Kommission folgerichtig, dass die Hochschule Aalen beschlossen hat, eine/n Vertreter/in der Berufspraxis persönlich am Akkreditierungsgespräch zu beteiligen und nicht nur eine schriftliche Stellungnahme einzuholen.

Entsprechend den Regelungen der QM-Satzung entscheidet das Rektorat auf Basis der Ergebnisse des Akkreditierungsgesprächs und der Empfehlungen der externen Vertreter/innen über den Akkreditierungsstatus. Im Antrag wird dargestellt, dass die Entscheidung über die Erteilung von Auflagen und Empfehlungen im Abschlussgespräch des Gutachterteams getroffen wird. Dieses Gutachterteam besteht dem Antrag zu Folge aus dem Rektorat und den fachlichen Gutachter/inn/en. Mit dem Gutachterteam wird auch der Akkreditierungsbericht mit den Ergebnissen der Akkreditierung abgestimmt. Unter den Aspekten der Unabhängigkeit der externen Expert/inn/en und der klaren Abgrenzung von Zuständigkeiten erscheint die im Antrag dargestellte Vorgehensweise kritisch, weil unklar ist, welchen Einfluss das Rektorat auf die Urteilsbildung und die Entscheidung der externen Expert/inn/en nehmen kann. Angebracht wäre eine klare Trennung zwischen der Urteilsbildung durch die externen Expert/inn/en und der Akkreditierungsentscheidung durch das Rektorat. So sollten die externen Expert/inn/en nach dem Akkreditierungsgespräch die Gelegenheit haben, sich intern zu beraten, Auflagen und Empfehlungen vorzuschlagen und diese im Akkreditierungsbericht ohne Einflussnahme des Rektorats schriftlich zu fixieren. Auf Grundlage dieses Vorschlags und gegebenenfalls einer Stellungnahme der betroffenen Studiengangverantwortlichen bzw. der/der zuständigen Studiendekans/Studiendekanin könnte das Rektorat dann die Entscheidung über die Akkreditierung treffen. Sollte das Rektorat abweichend vom Votum der externen Expert/inn/en

entscheiden, bestünde eine Begründungspflicht. Das skizzierte Vorgehen schließt nicht aus, dass es nach der internen Besprechung der externen Expert/inn/en noch ein abschließendes Gespräch zwischen diesen und Vertreter/inne/n der Hochschule gibt, bei dem von den externen Expert/inn/en vorgeschlagene Auflagen und Empfehlungen schon angesprochen werden können.

In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die Beschlussfassung durch das Rektorat in der QM-Satzung detaillierter geregelt werden sollte, damit klar ist, auf Grundlage welcher Informationen und Dokumente das Rektorat über die Akkreditierung entscheidet und inwieweit die Verantwortlichen für den Studiengang die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Ergebnissen der formalen und fachlich-inhaltlichen Prüfung haben (im Zuge des Beschwerdeverfahrens sind nur Einspruchsmöglichkeiten nach der Beschlussfassung vorgesehen). Insbesondere müssen die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates sowie auch dessen möglicher Entzug explizit in der Satzung geregelt werden.

Am Rande sei angemerkt, dass die Bedeutung wissenschaftsgeleiteter Verfahren auch durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom Februar 2016 zur Programmakkreditierung explizit hervorgehoben wurde. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Beschluss u. a. darauf hingewiesen, dass Hochschulleitungen formal nicht als Vertretung der Wissenschaft zu sehen sind. Die Hochschule sollte die Präzisierung bzw. Auslegung der Vorgaben der Musterrechtsverordnung durch den Akkreditierungsrat daher weiter verfolgen und ggf. erforderliche Anpassungen zur Vorbereitung der System-Reakkreditierung vornehmen.

Entsprechend § 2 der Neufassung QM-Satzung ist bei Konzeptakkreditierungen eine Frist von fünf Jahren vorgesehen, bei der Akkreditierung laufender Studiengänge eine Frist von acht Jahren bzw. eine vorläufige Akkreditierung für die nächsten fünf Jahre mit Auflagen. Dabei handelt es sich grundsätzlich um eine nachvollziehbare Anpassung an die aktuellen politischen Vorgaben. Allerdings entsteht der Eindruck, dass bei einer Akkreditierung mit Auflagen grundsätzlich nur für fünf Jahre akkreditiert wird, bei einer Akkreditierung ohne Auflagen für acht Jahre. § 3 dagegen ist so zu verstehen, dass auch bei Auflagen nach deren Erfüllung für acht Jahre akkreditiert wird. Hier sollte eine Klarstellung in § 2 erfolgen

Bei den Leitfragen für die fachlichen Gutachter/innen könnten die Aspekte aus § 13 MRVO stärker Berücksichtigung finden. Da es entsprechend der MRVO explizit vorgesehen ist, dass die Gutachter/innen künftig stärker über die Erfüllung fachlicher Standards und die Berücksichtigung des jeweiligen fachlichen Diskurses sprechen, könnte man sie durch die Leitfragen schon im Vorfeld des Akkreditierungsgesprächs dafür sensibilisieren, auch wenn das Kriterium in der Prüfkriterienliste später enthalten ist. Des Weiteren fällt auch auf, dass die fachlichen Gutachter/innen nach § 2 der QM-Satzung offenbar keine Ergebnisse der laufenden Qualitätssicherungsmaßnahmen eines Studiengangs wie zum Beispiel aggregierte Evaluationsergebnisse oder die Kennzahlenanalyse erhalten. Das ist möglicherweise der angesprochenen Arbeitsteilung zwischen Fachbeirat und fachlichen Gutachter/inne/n bzw. der Aufteilung zwischen Planungsbesprechungen und interner Akkreditierung geschuldet. Wenn dem so ist, sollte überlegt werden, ob die genannten Informationen nicht auch in die externe Beurteilung bei der internen Akkreditierung einfließen sollten, um das Bild der Gutachter/innen abzurunden. Insbesondere fragt es sich, auf welcher Grundlage die Gutachter/innen prüfen, ob die in § 14 MRVO genannten Anforderungen für einen Studiengang erfüllt sind.

Im Zuge des Verfahrens zur Systemakkreditierung wurde diskutiert, wie die Hochschule Aalen damit umgeht, wenn bei Studiengängen eine Ausnahme von „In der Regel“-Vorgaben der KMK gemacht werden, und ob eine angemessene Beurteilung sichergestellt ist. Für diese Fälle wurde ein strukturiertes Verfahren entwickelt, das eine Beschlussfassung im Senat auf der Grundlage einer dezidierten Begründung vorsieht sowie ein Eingehen in den Prüfbericht, der die Grundlage für das Akkreditierungsgespräch zwischen den externen Gutachter/inne/n und den Verantwortlichen aus der Hochschule bildet. Das Vorgehen ist grundsätzlich absolut zu begrüßen. Wichtig erscheint jedoch, dass bei allen Ausnahmen (wie z. B. Module, die sich über mehr als zwei Semester erstrecken, oder mehrere Prüfungsleistungen pro Modul) eine unabhängige Beurteilung der Begründung durch die

externen Gutachter/innen in jedem Fall auch dann erfolgt, wenn der Senat der Ausnahme zugestimmt hat, da derartige Aspekte gemäß § 12 MRVO unter die fachlich-inhaltlichen Kriterien fallen. Dem Antrag zu Folge scheint das der Fall zu sein; es sollte aus der Ergebnisdokumentation zu den Akkreditierungsgesprächen hervorgehen.

Wie die Hochschule Aalen festgelegt hat, muss bei so genannten gravierenden oder auch wesentlichen Änderungen an Studiengängen nicht in jedem Fall ein komplettes Akkreditierungsverfahren durchgeführt werden, sondern es kann auch ein verkürztes Verfahren erfolgen. Diese Neuregelung erscheint im Sinne der Effizienz sinnvoll und entspricht den bisherigen Vorgehensweisen bei der Programmakkreditierung. Kritisch erscheint jedoch, dass Änderungen offenbar überhaupt dann nur einer „Freigabe“ bedürfen, wenn sie als gravierend eingestuft werden, was mit einer Änderung von mehr als 30% der Module gleichgesetzt wird. Das könnte im Umkehrschluss bedeuten, dass Änderungen, bei denen sich nicht mehr als 30% der Module ändern, wie zum Beispiel Änderungen der Studiengangsbezeichnung, Änderungen der Regelstudienzeit, die Einführung von dualen Varianten etc. überhaupt keiner erneuten Begutachtung unterzogen werden. Wenn dem so ist, sollte „gravierende Änderung“ anders definiert werden, da es angemessen erscheint, dass etwa in den beispielhaft genannten Fällen – analog zu den wesentlichen Änderungen gemäß § 28 MRVO – überprüft wird, ob die Änderung von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist und dazu in Fällen, die nicht offensichtlich unproblematisch sind (z. B. rein grammatikalische Änderungen an Studiengangsbezeichnungen), zumindest das Votum eines/einer an der Akkreditierung beteiligten externen Experten/Expertin eingeholt wird. Sonst wäre es bspw. theoretisch möglich, ein Jahr nach der Akkreditierung eine innerhalb der Hochschule gerne gesehene, aber unzutreffende Studiengangsbezeichnung einzuführen und diese sieben Jahre zu benutzen, bevor sie von externen Expert/inn/en überprüft wird.

Die Anforderungen an systemakkreditierte Hochschulen haben sich seit der Erstakkreditierung der Hochschule Aalen weiterentwickelt, Auslegungen wurden konkretisiert. Vieles davon findet sich in den Regelungen der Musterrechtsverordnung explizit wieder: Dazu gehören auch die Anforderungen an die Veröffentlichung der Ergebnisse der hochschulinternen Akkreditierungsverfahren, die prinzipiell analog zu den Agenturen (§ 29 MRVO) zu handhaben sind. Hier scheint es im aktuellen QM-System der Hochschule noch Lücken zu geben.

Der vorliegende Bericht zeigt, wie bereits dargestellt, dass die Hochschule ihr QM-System erfahrungsbasiert weiterentwickelt hat. Die entsprechenden Prozesse sollten stärker systematisiert und dokumentiert werden, um der entsprechen Anforderung aus § 17 MRVO gerecht zu werden, wonach Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des hochschulinternen QM-Systems mit Bezug auf die Studienqualität von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt werden muss.

Insgesamt begrüßt die Akkreditierungskommission die Weiterentwicklung des QM-Systems an der Hochschule Aalen ausdrücklich und sieht diese grundsätzlich auf einem guten Weg bei der Vorbereitung der Systemreakkreditierung. An einigen Stellen muss jedoch noch nachjustiert werden. Dazu verweist die Akkreditierungskommission auf ihre obige Bewertung und die darin enthaltenen Empfehlungen.